

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-fi

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 173/2021
vom 27. Juli 2021**

**Corona:
Änderung der Corona-Schutzverordnung
- Zuordnung von Kommunen zu einer höheren Inzidenzstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [4. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung](#) hat das Land aktuell die Corona-Schutzverordnung an **einer** Stelle geändert.

Wir verzichten darauf, Ihnen die neue, ab 27. Juli 2021 gültige Verordnung zu übersenden (auf Wunsch erhalten Sie die Neufassung gerne von uns).

Die einzige Änderung betrifft § 1 (Zielsetzung, Inzidenzstufen) Abs. 4 Satz 2 und 3 und damit die Zuordnung einer Kommune zu einer nächsthöheren Inzidenzstufe:

Es gilt nun, dass die Zuordnung zu einer nächsthöheren Inzidenzstufe (erst) dann erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an 8 (bisher 3 – lediglich beim Übergang von der Inzidenzstufe 0 auf 1 auch bisher schon 8) aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird.

Nur wenn ein nicht lokal begrenzter und dynamischer Anstieg vorliegt, kann das MAGS diese Frist mit gesonderter Begründung auf bis zu drei Tage verkürzen (analog zur bisherigen Regelung beim Übergang von 0 auf 1).

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe bleibt unverändert.

Hinweis:

Für Kommunen, die mit Wirkung vom 26. Juli 2021 oder später aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum 26. Juli gültigen Fassung einer höheren Inzidenzstufe zugeordnet worden sind, wird diese Höherstufung aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel